

Anno Hamacher
Antragslexikon Arbeitsrecht

Antragslexikon

Arbeitsrecht

Herausgegeben von

Dr. Anno Hamacher

Richter am Bundesarbeitsgericht
Erfurt

Bearbeitet von

Katja Buschkröger

Richterin am Arbeitsgericht
Essen

Dr. Anno Hamacher

Richter am Bundesarbeitsgericht
Erfurt

Oliver Klose

Richter am Bundesarbeitsgericht
Erfurt

Peter Nübold

Vorsitzender Richter am
Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Dr. Christoph Ulrich

Vizepräsident des
Landesarbeitsgerichts
Düsseldorf

4., überarbeitete und erweiterte Auflage 2024



Zitierweise:

Stichworte: Hamacher Antragslexikon ArbR A.I. ... (Stichwort) ... Rn.

Systematischer Teil: Hamacher Antragslexikon ArbR A.I. Rn. ...

beck.de

ISBN 978 3 406 81202 6

© 2024 Verlag C.H.Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: Druckerei C.H.Beck Nördlingen
Umschlag: Ralph Zimmermann – Bureau Parapluie



chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Vorwort zur 4. Auflage

Das positive Feedback zu unserem Werk – sowohl von Kolleginnen und Kollegen also auch von Prozessbevollmächtigten – stimmt uns froh und hat uns motiviert, nach fünf Jahren eine Neuauflage zu erarbeiten. Dieser Zeitraum war von Krisen, Neuerungen und Änderungen geprägt, die sich auch auf die Gesetzgebung, das Arbeitsrecht und das Arbeitsgerichtsverfahren ausgewirkt haben. Soweit die Antragstellung betroffen ist, haben wir versucht, die Auswirkungen durch eine Aktualisierung bestehender und die Aufnahme neuer Stichworte abzubilden, etwa mit den Stichworten „Home-Office“ in Teil A und „Ersatzzeineinreichung“ (iSd § 46g ArbGG) bei den allgemeinen Verfahrensanträgen in Teil C.

Wir hoffen, dass auch die Neuauflage allen an Arbeitsgerichtsverfahren Beteiligten hilfreich sein wird. Für Anregungen, konstruktive Hinweise und Kritik sind wir wie bisher dankbar.

Mai 2024

*Katja Buschkröger
Anno Hamacher
Oliver Klose
Peter Nübold
Christoph Ulrich*

Vorwort zur 1. Auflage

Nach § 137 Abs. 1 ZPO wird die mündliche Verhandlung dadurch eingeleitet, dass die Parteien ihre Anträge stellen. Dieser zeitliche Vorrang versinnbildlicht die herausragende Bedeutung des Antrags für das Führen eines Rechtsstreits. Mit der Antragstellung wird der Rechtszug auf das Gleis gesetzt. Der Antrag bestimmt den Streitgegenstand und damit auch die Vollstreckbarkeit und den Umfang der Rechtskraft eines aus dem Rechtsstreit resultierenden Urteils.

Leider ist die Mühe, die auf die Formulierung des Antrags verwendet wird, nach unserer richterlichen Erfahrung oftmals umgekehrt proportional zu seiner Wichtigkeit. Man weiß ja, worüber man streitet. Trotz der Pflicht nach § 139 Abs. 1 a. E. ZPO, auf eine sachdienliche Antragstellung hinzuweisen, überträgt sich diese Einstellung manchmal auch auf das Gericht: Es steuert auf die gütliche Einigung oder die spannenden Rechtsprobleme des Falles zu, ohne sich zu vergewissern, dass der Streit der Parteien im Antrag und dann auch im Tenor zutreffend abgebildet wird.

Die Verärgerung einer Partei, deren Anliegen materiell nicht nachgegangen wird, da ihre Klage wegen eines fehlerhaften Antrags als unzulässig abgewiesen wird, ist genauso verständlich wie die derjenigen Parteien, die nach abgeschlossenem Rechtsstreit bemerken müssen, dass all die Mühe vergeblich war, weil das tenorierte Ergebnis ihren Streit nicht präzise gelöst hat.

An dieser Stelle will unser Antragslexikon Hilfestellung leisten. Es richtet sich nicht nur an Kollegen, sondern vor allem auch an Anwälte, Verbandsvertreter und

Angehörige der Rechtsantragstellen, die täglich mit den unterschiedlichsten Sachverhalten und Fragestellungen konfrontiert werden und hieraus Anträge formulieren müssen.

Das Antragslexikon orientiert sich deshalb anders als andere Werke nicht an den verschiedenen Rechtsansprüchen oder Gesetzen, sondern an den zugrunde liegenden Sachverhalten. Im ABC sind zu zahlreichen Sachverhaltsstichwörtern mögliche Antragsmuster zu finden. Der Aufgabenstellung entsprechend haben wir uns auf Fragen der Antragstellung konzentriert und beschränkt. Ausführungen zur materiellrechtlichen Begründung des zu titulierenden Anspruchs werden nur gemacht, soweit dies zum Verständnis erforderlich ist.

Dieses Buch ist als Lexikon aufgebaut, und zwar getrennt zum Urteils- und zum Beschlussverfahren. Der Anwender braucht lediglich das zu seinem Sachverhalt passende Stichwort zu suchen. Dort findet er dann Empfehlungen zur Antragstellung mit konkreten Formulierungen. Zur Abgrenzung ist auch aufgeführt, wie man es besser nicht machen sollte (Negativbeispiele). Natürlich lassen sich nicht sämtliche denkbaren Lebenssachverhalte in allen Nuancen in einem solchen Werk erfassen. Es empfiehlt sich daher, die zitierte Rechtsprechung nachzulesen, um Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Sachverhalte zu erkennen. Zu grundsätzlichen Fragen des Prozessrechts ist ein Blick in die „Systematische Einleitung“ zum Urteils- bzw. Beschlussverfahren ratsam.

In der Praxis werden unterschiedlichste Formulierungen verwendet, um einen Antrag einzuleiten. Zur Vereinfachung haben wir uns auf die Version beschränkt, die gleichzeitig als richterlicher Tenor geeignet ist. Es muss also jeweils hinzugedacht werden:

Es werden folgende Anträge angekündigt: ...

Zur besseren Verständlichkeit haben wir für die klagende Partei jeweils die männliche, für die beklagte jeweils die weibliche Form gewählt. Um Dopplungen zu verringern, haben wir mit Verweisungen gearbeitet. Es kann nicht schaden, auch in verwandten Stichwörtern nachzulesen.

Obwohl wir dieses Lexikon nach bestem Wissen erstellt haben, kann es natürlich vorkommen, dass Sie bei der Anwendung auf Kritik stoßen. Wenn dann der Satz: „Den Antrag habe ich aber dem Antragslexikon entnommen!“ nicht hilft, sollte man das tun, was bei jedem richterlichen Hinweis zur Antragstellung angezeigt ist: Diesem folgen. Den eigenen Antrag sollte man jedoch als Hilfsantrag aufrechterhalten, sofern der Hinweis nicht restlos überzeugend war.

Im Rahmen eines solchen Werkes ist es nicht möglich, sämtliche denkbaren Sachverhalte zu behandeln. Wir hoffen aber, einen Großteil der praxisrelevanten Fragestellungen abgedeckt zu haben und allen Verfahrensbeteiligten eine wertvolle Praxishilfe anzubieten. Für ergänzende Hinweise und konstruktive Kritik sind wir dankbar.

Düsseldorf, im Januar 2010

*Katja Buschkröger
Anno Hamacher
Oliver Klose
Peter Nübold
Christoph Ulrich*

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	V
Abkürzungs- und Literaturverzeichnis	XI
Stichwortverzeichnis	XXI
A. Urteilsverfahren	1
I. Systematische Einleitung	1
1. Streitgegenstand	1
a) Klageantrag	3
b) Lebenssachverhalt	3
c) Beispiele	5
2. Die Klagearten	8
a) Leistungsklage	8
b) Feststellungsklage	10
aa) Rechtsverhältnis	11
bb) Feststellungsinteresse	15
cc) Zwischenfeststellungsklage	18
c) Gestaltungsklage	20
d) Einstweiliger Rechtsschutz	21
aa) Arrestverfahren	21
bb) Einstweilige Verfügung	22
3. Die Antragstellung	25
a) Zeitpunkt und Ort	25
b) Hinweispflicht des Gerichts	26
c) Bestimmtheitsgrundsatz	27
d) Anspruchshäufung	31
e) Bedingte Klageanträge	34
f) Klageänderung	36
g) Auslegung des Klageantrags	38
II. ABC der Anträge im Urteilsverfahren	39
B. Beschlussverfahren	415
I. Systematische Einleitung	415
1. Grundlagen	415
2. Leistungsanträge	424
3. Feststellungsanträge	426
4. Gestaltungsanträge	428
5. Vorläufiger Rechtsschutz: Arrest und einstweilige Verfügung	429
II. ABC der Anträge im Beschlussverfahren	430

	Seite
C. Allgemeine Verfahrensanträge	545
D. Rechtsmittelverfahren	579
I. Berufung	579
1. Grundlagen	579
2. Einlegung der Berufung	579
3. Begründung der Berufung	580
4. Gestaltung der Anträge:	581
a) Berufung des Klägers	581
b) Berufung der Beklagten:	582
5. Beantwortung der Berufung	583
6. Von beiden Parteien eingelegte Berufung	583
7. Beschränkte Einlegung der Berufung	584
8. Klageerweiterung in der Berufungsinstanz	584
9. Zurückverweisung	584
10. Anschlussberufung	585
11. Ausschluss der vorläufigen Vollstreckbarkeit/Einstellung der Zwangs- vollstreckung im Berufungsverfahren	586
12. Fristverlängerungsanträge	587
13. Antrag auf Ergänzung/Änderung der Zulassungsentscheidung, § 64 Abs. 3a ArbGG	588
14. Versäumnisverfahren/Entscheidung nach Lage der Akten	588
II. Revision	589
1. Grundlagen	589
2. Einlegung der Revision	589
3. Begründung der Revision	590
4. Gestaltung der Anträge	591
5. Beantwortung der Revision	591
6. Von beiden Parteien eingelegte Revision	592
7. Beschränkte Einlegung der Revision, Antragsänderung	592
8. Anschlussrevision	593
9. Vorläufige Vollstreckbarkeit	593
10. Antrag auf Ergänzung/Änderung der Zulassungsentscheidung, § 72 Abs. 2 S. 1 und 2 und § 64 Abs. 3a ArbGG	594
11. Versäumnisverfahren/Entscheidung nach Lage der Akten	594
III. Nichtzulassungsbeschwerde	595
1. Grundlagen	595
2. Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde	596
3. Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde	597
Umfassende Einlegung der Beschwerde	597
Beschränkte Einlegung der Beschwerde	597
4. Beantwortung der Nichtzulassungsbeschwerde	598

	Seite
IV. Revisionsbeschwerde	598
1. Grundlagen	598
2. Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde	598
3. Einlegung der Revisionsbeschwerde	599
4. Begründung der Revisionsbeschwerde	599
5. Beantwortung der Revisionsbeschwerde	600
V. Sofortige Beschwerde wegen verspäteter Absetzung des Berufungs- urteils	600
1. Grundlagen	600
2. Einlegung der sofortigen Beschwerde	601
3. Begründung der sofortigen Beschwerde	601
VI. Anhörungsrüge	601
1. Grundlagen	601
2. Einlegung und Begründung der Anhörungsrüge	602
VII. Rechtsmittel im Beschlussverfahren	603
1. Beschwerde	603
2. Rechtsbeschwerde	605
E. Zwangsvollstreckungsverfahren	607
I. Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung	607
1. Titel	607
2. Klausel	609
3. Zustellung	609
4. Behebung von Mängeln	610
II. Arten der Zwangsvollstreckung	610
1. Die Zwangsvollstreckung beim Amtsgericht	610
2. Die Zwangsvollstreckung beim Arbeitsgericht	610
a) Vertretbare Handlungen.	610
b) Unvertretbare Handlungen	611
c) Unterlassung oder Duldung von Handlungen	614
d) Abgabe einer Willenserklärung	616
III. Einwände des Schuldners	616
1. Erfüllung und Unmöglichkeit	616
2. Änderung der Umstände	617
3. Aufhebung des Titels	617
4. Schadensersatz	617
IV. Rechtsmittel	618

